

5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

Berg, den *09.06.2020*

Gemeinde Berg

RL

 Bergler
 1. Bürgermeister



Wasserrecht;
 Abwasseranlage der Gemeinde Berg;
 Einleiten von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen -
 Sammelantrag

Bekanntmachung

Für die Einleitung von Mischwasserwasser im Gemeindegebiet Berg in verschiedene Gewässer soll eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt werden.

Dies wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom *22.06.2020* bis einschließlich *24.07.2020* im Rathaus *Berg b. Neumarkt/OPf.* Zimmer Nr. *4* zur Einsichtnahme aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Herrstr. 1, 92348 Berg oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. in 92318 Neumarkt, Nürnberger Str. 1 zu erheben.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.